

1976	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1976	Nr. 134
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 76	Achte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (8. ÄndVFO) ..... 9026-1	3125
8. 11. 76	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	3172

## Achte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (8. ÄndVFO)

Vom 11. November 1976

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird zur Anpassung an Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2045) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### Artikel 1

#### Anderung der Fernmeldeordnung

§ 22 Abs. 3 Satz 3 der Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 17. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1208), erhält folgende Fassung:

„Bei Vorliegen wichtiger Gründe können solche Einrichtungen ausnahmsweise für kurze Zeit überlassen werden; neben den monatlichen Gebühren ist zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer ein einmaliger Kostenzuschuß zu entrichten, der dem sechsfachen Betrag der monatlichen Gebühren entspricht.“

### Artikel 2

#### Anderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 17. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1208), werden wie folgt geändert:

#### 1. In den Vorbemerkungen

##### a) erhält Nummer 2.3 folgende Fassung:

##### „2.3. Der Einkaufspreis ist

bei Einrichtungen, die die Deutsche Bundespost unmittelbar von einer Lieferfirma bezieht, der in der Firmenrechnung für die Einrichtung, Verpackung und Fracht aufgeführte Gesamtbetrag, jedoch bei Einrichtungen und Leistungen, die in Abschnitt 2 als umsatzsteuerpflichtig aufgeführt sind, ohne die vom Lieferer berechnete Umsatzsteuer, dagegen in allen übrigen Fällen einschließlich der vom Lieferer berechneten Umsatzsteuer;

bei Einrichtungen, die die Deutsche Bundespost ihrem Lager entnimmt, der Verrechnungspreis der Einrichtung nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste, bei Einrichtungen und Leistungen, die in Abschnitt 2 als umsatzsteuerpflichtig aufgeführt sind, jedoch vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil. Es gilt die am Tage der Entnahme gültige Verrechnungspreisliste.“

##### b) erhält Nummer 2.4 folgende Fassung:

„2.4. Die nach den Vorbemerkungen Nr. 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühren gelten alle Fracht- und Verpackungskosten ab, die für die Versendung der Einrichtung bis zur Verwendungsstelle aufkommen; für

Aufwendungen, die durch außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Einbringen der Einrichtungen in das Gebäude oder die Räume des Teilnehmers und beim Weitertransport bis zur Aufbaustelle entstehen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt.",

c) wird die bisherige Nummer 2.4 Nummer 2.5; in Satz 1 dieser Nummer werden die Worte „Abschnitt 2“ durch die Worte „Abschnitt 2 (ausgenommen Abschnitt 2.14)“ und die Zahl „2.3“ durch die Zahl „2.4“ ersetzt,

d) wird nach der neuen Nummer 2.5 folgende neue Nummer 2.6 angefügt:

„2.6. Zu den nach Vorbemerkung Nr. 2.1 bis 2.5 ermittelten Gebührenbeträgen ist bei den nach Abschnitt 2 umsatzsteuerpflichtigen Leistungen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.“

## 2. In Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen

a) wird nach der Überschrift vor dem Wort „Hinweise“ folgender Absatz eingefügt:

„Zu den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen Abschnitt 2.14) ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.“,

b) erhalten die Abschnitte 2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung bis 2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

c) werden in Abschnitt 2.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen in der Überschrift der dritten Tabellenspalte die Worte „laufenden Gebühren“ durch die Worte „monatlichen Gebühren (zuzüglich der Umsatzsteuer)“ ersetzt.

## 3. In Abschnitt 3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren

a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Klammerangabe nach der Überschrift folgende Fassung:

„(§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)“,

b) wird in der Spalte „Gegenstand“ vor dem Wort „Hinweise“ folgender Absatz eingefügt:

„Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist zu den Gebührenbeträgen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind alle Arbeiten für Einrichtun-

gen nach Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen (ausgenommen Abschnitt 2.14) und für Einrichtungen nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung.“,

c) erhält in Abschnitt 3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost die Nummer 16 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„die Verrechnungspreise nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen jedoch vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil“,

d) erhält in Abschnitt 3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer die Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„die der Deutschen Bundespost vom Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten (bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ohne die von diesem berechnete Umsatzsteuer, bei anderen Leistungen einschließlich der von diesem berechneten Umsatzsteuer) zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 10 v. H.“

## Artikel 3

### Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung

Die Anlage 22 zu der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 17. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1208), wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen wird in der Spalte „Gegenstand“ vor dem Wort „Hinweise“ folgender Absatz eingefügt:

„Zu den sich aus den Abschnitten 1 bis 3 und 5 ergebenden Gebührenbeträgen ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.“

2. In Abschnitt 1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 3 bis 5 folgende Fassung:

„Zu Nr. 3 bis 5

Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Januar 1977 an ein Zuschlag von 11,55 vom Hundert erhoben.“

3. In Abschnitt 2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind, erhält in der Spalte „Gegenstand“

- a) in Abschnitt 2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind, die Vorschrift zu Nummer 1 folgende Fassung:

„Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Januar 1977 an ein Zuschlag von 11,55 vom Hundert erhoben.“

- b) in Abschnitt 2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren die Vorschrift zu Nummer 1 und 2 folgende Fassung:

„Zu Nr. 1 und 2

Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Januar 1977 an ein Zuschlag von 11,55 vom Hundert erhoben.“

4. Abschnitt 3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden, erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
5. Abschnitt 4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2 erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

#### Artikel 4

##### Übergangsvorschriften

(1) Soweit für Einrichtungen nach Anlage 1 dieser Verordnung Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften oder für W-Unteranlagen abweichender Art Gebühren nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der Fernmeldegebührenvorschriften berechnet werden, wird die monatliche Gebühr vom Inkrafttreten dieser Verordnung an um drei vom Hundert ermäßigt, wenn die Einrichtung dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1976 übergeben wurde.

(2) Die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost ist vom Tage der Übergabe der betriebsfähigen Teilnehmereinrichtungen an umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch, wenn die Anschließung oder Änderung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, die Übergabe aber erst nach dem 31. Dezember 1976 vorgenommen wurde.

(3) In Fällen nach Absatz 2 kann die Deutsche Bundespost den durch die Besteuerung entstandenen Mehrbetrag mit einem Durchschnittssatz in Höhe von 7,7 vom Hundert, bezogen auf die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Gebühren, dem Teilnehmer auf Antrag erstatten und auf ihre Kasse nehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für monatliche Gebühren,
2. für Teilnehmer, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,
3. in Fällen, in denen sich die bis zum 31. Dezember 1976 vorgesehene Übergabe aus Gründen, die nicht von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind, verzögert hat,
4. in Fällen, in denen die Einrichtungen erst nach dem 31. Dezember 1977 übergeben werden können.

#### Artikel 5

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1976

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

## Anlage 1

(zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b  
der 8. AndVFO vom 11. November 1976)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
2.1.	<b>Nebenstellenanlagen mit hand- bedienter Vermittlungseinrichtung</b>				
2.1.1.	<b>Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	<b>Kleine handbediente Anlagen</b> Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen. Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	<b>Baustufe 1/1</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr .....	12,40	575,70	4,15	261,-
	<b>Baustufe 1/2</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr .....	18,80	874,60	6,25	282,-
	<b>Baustufe 1/5</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr .....	25,40	1 183,-	8,50	335,-
	<b>Baustufe 2/10</b> 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindingssätze				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	40,40	1 877,-	13,50	425,-
5	Für den zweiten Innenverbindingssatz .....	3,35	155,30	1,10	49,-
	<b>Zu Nr. 1 bis 5</b> Kleine handbediente Anlagen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmercigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>Glühlampenschränke</b>				
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen. Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	<b>Baustufe A</b>				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	113,10	5 262,—	37,70	1 682,—
	<b>Baustufe B</b>				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	186,70	8 682,—	62,20	2 078,—
	<b>Baustufe C</b>				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	317,20	14 752,—	105,80	2 957,—
	<b>Weitere Anschlußorgane und Schnursätze</b>				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz .....	20,—	932,50	6,70	202,—
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen .	5,45	252,60	1,80	195,—
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ...	6,90	320,—	2,30	223,—
	<b>Zu Nr. 6 bis 11</b> Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	<b>2.1.2. Ergänzungsausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	<b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle .....</b>	2,75	128,—	0,90	74,—
2	<b>Zweite Vermittlungseinrichtung .....</b>		wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11		
3	<b>Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle</b> je Amtsleitung .....	2,20	103,10	0,75	39,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
4	<b>Besonderer Polwechsler</b> .....	5,20	241,50	1,75	37,—
5	<b>Nachtschaltung zwischen Nebenstellen</b> mit gegen- seitigem Anruf je Nebenstellenpaar .....	10,60	491,—	3,50	92,—
6	<b>Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weiteren abgehenden Amtsverbindung</b> ohne Mit- wirken der Hauptstelle je Amtsleitung .....	1,60	73,60	0,55	21,—
7	<b>Eintretezeichen bei der Hauptstelle</b> bei örtlicher Speisung je Amtsleitung .....	1,65	76,50	0,55	16,—
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.				
8	<b>Rückfrageeinrichtung</b> in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung .....	3,25	151,70	1,10	39,—
9	<b>Selbsttätiger Ruf</b> zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan .....	1,75	82,50	0,60	21,—
10	<b>Nichtauslösen von Amtsverbindungen</b> während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung .....	2,—	92,80	0,65	21,—
11	<b>Impulszahlengeber</b> .....	71,80	3 340,—	23,90	295,—
12	<b>Rufnummergeber</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
13	<b>Vielfachschaltung für Nebenstellen</b> für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen .....	4,95	229,70	1,65	82,—
14	<b>Vielfachschaltung für Anschlußorgane für Amts- leitungen</b> für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane .....	8,15	378,40	2,70	156,—
15	<b>Mithören und Mitsprechen</b> bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle .....	1,10	52,30	0,35	39,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihen- apparaten</b>				
	<b>2.2.1. Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
	<b>Hinweis</b>				
	Die Gebühren nach 2.2.1 Nr. 1 bis 18 gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Bei Reihen- apparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				
	<b>Reihenanlagen einfacher Art</b>				
	<b>Reihenapparat 1/2</b> für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Neben- stellen				
1	Reihenhauptstelle .....	8,55	397,80	2,85	210,—
2	Reihen-nebenstelle .....	6,15	286,20	2,05	77,—
	<b>Reihenapparat 1/5</b> für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Neben- stellen				
3	Reihenhauptstelle .....	10,20	475,70	3,40	230,—
4	Reihen-nebenstelle .....	7,75	359,90	2,60	88,—
	<b>Reihenanlagen mit Linientasten</b>				
	<b>Reihenapparat 1/5</b> für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Neben- stellen				
5	Reihenhauptstelle .....	13,30	618,70	4,45	255,—
6	Reihen-nebenstelle .....	10,80	502,90	3,60	94,—
	<b>Reihenapparat 1/10</b> für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Neben- stellen				
7	Reihenhauptstelle .....	14,30	667,10	4,80	263,—
8	Reihen-nebenstelle .....	11,80	549,30	3,95	104,—
	<b>Reihenapparat 2/5</b> für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Neben- stellen				
9	Reihenhauptstelle .....	15,70	731,30	5,25	266,—
10	Reihen-nebenstelle .....	12,10	562,—	4,05	99,—
	<b>Reihenapparat 2/10</b> für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Neben- stellen				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
11	Reihenhauptstelle .....	20,40	949,—	6,80	285,—
12	Reihen nebenstelle .....	14,50	673,50	4,85	111,—
	<b>Reihenapparat 3/10</b> für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
13	Reihenhauptstelle .....	27,60	1 284,—	9,20	319,—
14	Reihen nebenstelle .....	18,10	843,90	6,05	128,—
	<b>Reihenapparat 4/10</b> für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
15	Reihenhauptstelle .....	34,80	1 618,—	11,60	349,—
16	Reihen nebenstelle .....	21,80	1 013,—	7,25	157,—
	<b>Reihenapparat 4/15</b> für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen				
17	Reihenhauptstelle .....	34,80	1 618,—	11,60	377,—
18	Reihen nebenstelle .....	21,80	1 013,—	7,25	157,—
	<b>Zu Nr. 5 bis 8, 17 und 18</b> Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
19	<b>Zuschlag</b> zu den Gebühren für Reihenapparate nach Nr. 1 bis 18 mit Tastenfeld für Tastenwahl Mehreistung gegenüber Reihenapparaten mit Nummernschalter .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
	<b>2.2.2. Ergänzungsausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	<b>Einrichtung zum Anschließen von Außenstellen</b> (mit Nummernschalterwahl)				
1	Ausführung 1/1 .....	22,50	1 048,—	7,50	174,—
2	Ausführung 2/2 .....	40,30	1 873,—	13,40	266,—
	<b>Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen</b>				
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung .....	0,80	37,—	0,25	37,—
4	zusätzliche Maßnahmen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
5	<b>Einzelnachtschaltung</b> je Amtsleitung .....	1,55	71,90	0,50	10,—
6	<b>Selbsttätige Amtsrufweitschaltung</b> je Amtsleitung .....	4,80	222,90	1,60	49,—



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
7	<b>Sammelnachtschaltung</b> der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen zu <b>einer Außen- nebenstelle</b> zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5 .....	1,25	58,50	0,40	44,—
8	<b>Zusammenfassung der Amtsrufweitzerschaltung zu einer Außennebenstelle</b> bei einer Einrichtung nach Nr. 2 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6 .....	1,25	58,50	0,40	44,—
9	<b>Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle</b> einer Reihenanlage zu zwei Amts- leitungen .....	3,85	179,40	1,30	23,—
10	<b>Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle</b> für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung .....	1,30	59,60	0,45	25,—
11	<b>Für jede Außennebenstelle über eine Einrichtung nach Nr. 2 selbsttätiger Zugang</b> zu nur einer von beiden Amtsleitungen .....	1,—	45,90	0,35	49,—
12	<b>Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Außennebenstellen</b> bei einer Einrichtung nach Nr. 2	2,15	99,50	0,70	59,—
	<b>2.3. Nebenstellenanlagen mit selbst- tätiger Vermittlungseinrichtung</b>  <b>Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen</b>  <b>Kleine W-Anlagen</b> <b>2.3.1. Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)  <b>Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle</b> Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtun- gen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.  <b>Baustufe 1/1</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
1	Feste Gebühr .....	16,90	788,10	5,65	217,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschluß-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
2	<b>Baustufe 1/2</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz	34,70	1 612,—	11,60	276,—
	Feste Gebühr .....				
3	<b>Baustufe 1/3</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 3 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz	53,40	2 482,—	17,80	313,—
	Feste Gebühr .....				
4	<b>Baustufe 1/5</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz	61,60	2 865,—	20,50	335,—
	Feste Gebühr .....				
5	<b>Baustufe 1/9/1</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz	73,30	3 409,—	24,40	410,—
	Feste Gebühr .....				
6	Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.	98,70	4 589,—	32,90	429,—
	<b>Baustufe 1/9/2</b> 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
7	<b>Zu Nr. 1 bis 6</b> Wird der Sprechapparat der Abfragestelle auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten bzw. verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.	109,—	5 072,—	36,40	429,—
	<b>Kleine W-Unteranlage</b> Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Nummernschalterwahl).				
7	<b>Baustufe 1/9/2 — Unteranlage</b> 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze	109,—	5 072,—	36,40	429,—
	Feste Gebühr .....				
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>2.3.2. Ergänzungsausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	<b>Sichtbare Besetzkennzeichnung der Amtsleitung</b> bei der Abfragestelle .....	1,—	46,40	0,35	38,—
2	<b>Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsruf- weiterrichtung</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	<b>Mithören und Mitsprechen</b> bei Amtsverbindungen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle .....	1,75	81,20	0,60	38,—
4	<b>Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschal- teten Nebenstelle aus</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		112,—
5	<b>Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen</b>	1,40	65,30	0,45	39,—
6	<b>Aufschalten in Rückfragestellung</b> (nur für W-Unteranlagen) .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
7	<b>Umlegen einer Amtsverbindung von Neben- stellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	<b>Durchschalten von Innenverbindungssätzen</b> je Innenverbindungssatz .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		101,—
	<b>2.4. Nebenstellenanlagen mit selbst- tätiger Vermittlungseinrichtung</b>  Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen <b>Mittlere W-Anlagen</b>				
	<b>2.4.1. Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	<b>Hinweise</b>				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen IIA bis IIG können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edel- metallandruckkontakten, gasgeschützten Kontak- ten oder elektronischen Kontakten in den Sprech- wegen) beantragt werden.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<p>2. Die Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 1 werden mit Nummernschalterwahl, die der Ausführung 2 entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert.</p> <p>3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle</b></p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).</p> <p><b>Baustufe II V (einfacher Art)</b></p> <p>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz</p>				
1	Feste Gebühr .....	157,-	7 301,-	52,30	781,-
	<p><b>Baustufe II A</b></p> <p>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze</p> <p>Feste Gebühr</p>				
2	Ausführung 1 .....	194,70	9 058,-	64,90	1 239,-
	Ausführung 2				
3	mit Nummernschalterwahl .....	216,20	10 597,-	64,90	1 239,-
4	mit Tastenwahl (DEV) .....	294,80	14 450,-	88,60	1 266,-
	<p><b>Baustufe II B/C</b></p> <p>2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>				
5	Ausführung 1 .....	229,40	10 670,-	76,50	1 488,-
	Ausführung 2				
6	mit Nummernschalterwahl .....	254,70	12 484,-	76,50	1 488,-
7	mit Tastenwahl (DEV) .....	344,50	16 886,-	103,50	1 516,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- oder Aus- wechs- lungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
<b>Baustufe II D</b>					
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1 .....	307,60	14 308,—	102,60	1 813,—
	Ausführung 2				
9	mit Nummernschalterwahl .....	341,50	16 740,—	102,60	1 813,—
10	mit Tastenwahl (DEV) .....	455,50	22 326,—	136,90	1 857,—
<b>Baustufe II E</b>					
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1 .....	441,70	20 546,—	147,30	2 348,—
	Ausführung 2				
12	mit Nummernschalterwahl .....	490,40	24 037,—	147,30	2 348,—
13	mit Tastenwahl (DEV) .....	645,40	31 638,—	193,90	2 390,—
<b>Baustufe II F</b>					
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1 .....	489,20	22 754,—	163,10	2 796,—
	Ausführung 2				
15	mit Nummernschalterwahl .....	543,10	26 622,—	163,10	2 796,—
16	mit Tastenwahl (DEV) .....	706,30	34 622,—	212,20	2 838,—
<b>Baustufe II G</b>					
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 12 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
17	Ausführung 1 .....	837,40	38 951,—	279,30	4 739,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie-ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
18	Ausführung 2 mit Nummernschalterwahl .....	929,70	45 574,-	279,30	4 739,-
19	mit Tastenwahl (DEV) .....	1 202,-	58 901,-	361,10	4 809,-
	<b>Zu Nr. 2, 5, 8, 11, 14 und 17</b> Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	<b>Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungs- sätze</b>				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
20	Ausführung 1 .....	29,80	1 384,-	9,90	282,-
	Ausführung 2				
21	mit Nummernschalterwahl .....	33,-	1 620,-	9,90	282,-
22	mit Tastenwahl (DEV) .....	40,30	1 977,-	12,10	296,-
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
23	Ausführung 1 .....	12,30	574,20	4,10	244,-
	Ausführung 2				
24	mit Nummernschalterwahl .....	13,70	672,-	4,10	244,-
25	mit Tastenwahl (DEV) .....	17,50	856,90	5,25	244,-
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
26	Ausführung 1 .....	14,-	648,90	4,65	172,-
	Ausführung 2				
27	mit Nummernschalterwahl .....	15,50	759,20	4,65	172,-
28	mit Tastenwahl (DEV) .....	16,90	830,-	5,10	172,-
	<b>Mittlere W-Unteranlagen</b>				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung				
	<b>Baustufe II A — Unteranlage</b>				
	2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr				
29	Ausführung 1 .....	183,30	8 525,-	61,10	868,-
	Ausführung 2				
30	mit Nummernschalterwahl .....	203,50	9 975,-	61,10	868,-
31	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
<b>Baustufe II B/C — Unteranlage</b>					
2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau					
32	Ausführung 1 .....	217,90	10 137,—	72,70	1 042,—
Ausführung 2					
33	mit Nummernschalterwahl .....	242,—	11 862,—	72,70	1 042,—
34	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
<b>Baustufe II D — Unteranlage</b>					
3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau					
35	Ausführung 1 .....	290,50	13 510,—	96,90	1 271,—
Ausführung 2					
36	mit Nummernschalterwahl .....	322,50	15 807,—	96,90	1 271,—
37	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
<b>Baustufe II E — Unteranlage</b>					
3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau					
38	Ausführung 1 .....	423,20	19 686,—	141,10	1 644,—
Ausführung 2					
39	mit Nummernschalterwahl .....	469,90	23 033,—	141,10	1 644,—
40	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
<b>Baustufe II F — Unteranlage</b>					
3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau					
41	Ausführung 1 .....	470,70	21 895,—	157,—	1 947,—
Ausführung 2					
42	mit Nummernschalterwahl .....	522,60	25 618,—	157,—	1 947,—
43	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>Baustufe II G — Unteranlage</b>				
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
44	Ausführung 1 .....	808,90	37 621,—	269,70	3 317,—
	Ausführung 2				
45	mit Nummernschalterwahl .....	897,90	44 017,—	269,70	3 317,—
46	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
	Zu Nr. 29, 32, 35, 38, 41 und 44 Unteranlagen der Baustufen IIA bis II G in Aus- führung I werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abge- geben.				
	<b>Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze</b>				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Haupt- anlage führende Nebenanschlußleitungen				
47	Ausführung 1 .....	25,30	1 178,—	8,45	282,—
	Ausführung 2				
48	mit Nummernschalterwahl .....	28,10	1 377,—	8,45	282,—
49	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
50	Ausführung 1 .....	12,30	574,20	4,10	244,—
	Ausführung 2				
51	mit Nummernschalterwahl .....	13,70	672,—	4,10	244,—
52	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
53	Ausführung 1 .....	12,70	589,—	4,20	172,—
	Ausführung 2				
54	mit Nummernschalterwahl .....	14,10	689,20	4,20	172,—
55	mit Tastenwahl (DEV) .....	—	—	—	—
	<b>2.4.2. Ergänzungsausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
1	Impulszahlgeber .....	71,80	3 340,—	23,90	295,—
2	Rufnummerngeber .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	<b>Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle</b> mit Abfrageorgan je Nebenstelle je Nebenstelle .....	7,—	325,40	2,35	123,—



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- fungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
4	<b>Halten von Verbindungen</b> über den Hausanschluß	2,60	120,20	0,85	49,—
5	<b>Besetztlampen für Nebenstellen</b> je 5 Nebenstellen .....	1,50	70,70	0,50	37,—
6	<b>Kennzeichnung des Amtsbegehrens</b> halbamts- berechtigter Nebenstellen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
7	<b>Ersatzabfragestelle</b> mit Umschaltung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
8	<b>Sammelanschlußschaltung</b> für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle .....	2,05	95,70	0,70	43,—
9	<b>Richtungsausscheidung</b> für das Erreichen bestimm- ter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung .....	10,10	469,80	3,35	217,—
10	<b>Zeitweilige Umschaltung</b> von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	<b>Selbsttätige Rufweiterschaltung</b> von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterschaltung .....	11,80	548,50	3,95	96,— Gebühren nach Abschn. 3
12	<b>Aufschalten besonderer Art</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	<b>Zweieranschluß</b> .....	18,40	856,90	6,15	232,—
14	<b>Mehrfachausnutzung</b> des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
15	<b>Wahlweise Zuordnung</b> der Amtsrufweiterschalt- ung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
16	<b>Zeitweilige Umschaltung</b> von vollamtsberechtig- ten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
17	<b>Nachtschaltung</b> der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung .....	5,75	266,50	1,90	110,—
18	<b>Nachtschaltung besonderer Art</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
19	<b>Technische Maßnahmen</b> zur Umordnung der Nebenstellennummern .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	<b>Durchschalten</b> von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz .....	2,65	123,70	0,90	113,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>Weitere Ergänzungsausstattung</b> für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Alters- heimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
21	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
22	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	<b>Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
24	<b>Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innen- verbindungen</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	<b>Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
26	<b>Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
27	<b>Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
28	<b>Weckeinrichtung</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
29	<b>Anrufschutz</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<b>2.5. Nebenstellenanlagen mit selbst- tätiger Vermittlungseinrichtung</b>  <b>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an</b>  <b>Große W-Anlagen III W</b>				
	<b>2.5.1. Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
	<b>Hinweise</b>				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Aus- führung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontak- ten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.</p> <p>3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle</b></p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>				
1	Ausführung 1 .....	1 332,—	61 956,—	309,50	14 647,—
	Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
2	Ausführung 2 .....	1 479,—	72 488,—	309,50	14 647,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1 .....	78,60	3 656,—	18,30	830,—
4	Ausführung 2 .....	87,30	4 277,—	18,30	830,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
5	Ausführung 1 .....	44,30	2 061,-	10,30	503,-
6	Ausführung 2 .....	49,20	2 412,-	10,30	503,-
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
7	Ausführung 1 .....	42,70	1 988,-	9,95	481,-
8	Ausführung 2 .....	47,50	2 326,-	9,95	481,-
	<b>Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl</b>				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen				
9	Ausführung 1 .....	30,10	1 399,-	7,-	453,-
10	Ausführung 2 .....	33,40	1 636,-	7,-	453,-
	<b>Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren</b>				
11	Zuschlag für die Grundausstattung .....	236,30	11 585,-	49,50	2 864,-
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung .....	23,30	1 140,-	4,85	285,-
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen .....	9,35	457,20	1,95	113,-
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindingssätze je Innenverbindingssatz .....	4,05	198,30	0,85	50,-
	<b>Große W-Unteranlagen</b> (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
15	Ausführung 1 .....	1 235,-	57 426,-	286,90	14 962,-
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
16	Ausführung 2 .....	1 371,-	67 189,-	286,90	14 962,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
17	Ausführung 1 .....	96,60	4 491,—	22,40	1 092,—
18	Ausführung 2 .....	107,20	5 254,—	22,40	1 092,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
19	Ausführung 1 .....	44,30	2 061,—	10,30	503,—
20	Ausführung 2 .....	49,20	2 412,—	10,30	503,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
21	Ausführung 1 .....	42,70	1 988,—	9,95	481,—
22	Ausführung 2 .....	47,50	2 326,—	9,95	481,—
	<b>Zuschläge für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren</b>				
23	Zuschlag für die Grundausrüstung .....	—	—	—	—
24	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen je Nebenanschlußleitung .....	—	—	—	—
25	Zuschlag für die Anschlußorgane für Zweitnebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen .....	—	—	—	—
26	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindingssätze je Innenverbindingssatz .....	—	—	—	—
	<b>Große W-Unteranlagen abweichender Art</b>				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).				
27	Ausführung 1 .....	2,15	Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H.	0,50	Gebühren nach Abschn. 3
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.	v. H.		v. H.	
28	Ausführung 2 .....	2,05		0,43	
		der einmaligen Gebühr für eine teilnehmereigene Anlage		der einmaligen Gebühr	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<b>2.5.2. Ergänzungsausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			1 673,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Rufnummerngeber .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<b>Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle</b>				
4	je Nebenstelle .....	10,40	481,40	3,45	212,—
5	Vielfachschtung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	<b>Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen</b> je Leitung .....	2,60	120,20	0,85	49,—
	<b>Besetztlampen für Nebenstellen</b>				
7	je 10 Nebenstellen .....	3,50	162,—	1,15	83,—
8	Vielfachschtung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen .....	3,50	162,—	1,15	83,—
9	<b>Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschtung</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
10	<b>Ersatzabfragestelle mit Umschtung</b> .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<b>Meldeleitung ohne Weitervermittlung</b>				
11	nichtamtsberechtigt .....	11,60	538,20	3,85	201,—
12	amtsberechtigt .....	14,30	664,30	4,75	243,—
13	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung .....	3,80	176,—	1,25	77,—
	<b>Meldeleitung mit Weitervermittlung</b>				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten	19,60	910,10	6,55	279,—
15	für Hausverkehr .....	30,40	1 414,—	10,10	341,—
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankommend und abgehend gerichtet .....	34,—	1 583,—	11,40	391,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
17	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung .....	5,85	271,50	1,95	127,-
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	<b>Hinweisleitung</b>				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs .....	13,20	614,70	4,40	243,-
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs .....	10,40	485,-	3,50	201,-
21	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung .....	3,80	176,-	1,25	76,-
22	<b>Vielfachschtung für Amtsleitungen</b> für jede Wiederholung je Leitung .....	9,40	437,30	3,15	105,-
23	<b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle .....</b>	2,75	128,-	0,90	74,-
24	<b>Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen</b> je Nebenstelle .....	3,-	138,40	1,-	54,-
25	<b>Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen</b> je weitere Richtung .....	10,10	469,80	3,35	217,-
26	<b>Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle .....</b>		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
27	<b>Selbsttätige Rufweitschaltung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle</b> je Rufweitschaltung .....	11,90	554,50	4,-	96,-
28	<b>Selbsttätige Amtsrufweitschaltung zu einer Nebenstelle</b> je Amtsleitung .....	2,30	106,-	0,75	66,-
	<b>Aufschalten</b>				
29	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz .....	3,45	160,50	1,15	106,-
30	besonderer Art .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
31	<b>Zweieranschluß .....</b>	18,40	856,90	6,15	232,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
32	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ...		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
33	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
34	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		112,—
35	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung .....	5,75	266,50	1,90	110,—
36	Nachtschaltung besonderer Art .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
37	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
38	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz .....	2,65	123,70	0,90	113,—
39	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschaltung je RSE .....	60,10	2 794,—	20,—	149,—
	<b>Weitere Gruppen- und Leitungswähler</b>				
	je Wähler				
40	Ausführung 1 .....	25,60	1 190,—	8,55	273,—
41	Ausführung 2 .....	28,40	1 393,—	8,55	273,—
	<b>Weitere Ergänzungsausstattung</b> nur für Anlagen mit Durchwahl (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
42	Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen zur Abfragestelle je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen .....	1,75	81,80	0,60	20,—



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<b>Weitere Ergänzungsausstattung</b> nur für Anlagen mit konzentrierter Abfrage (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
43	<b>Anrufverteilung</b> Die Gebühr setzt sich zusammen aus der festen Gebühr .....	273,50	12 720,—	91,20	1 768,—
44	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz .....	316,—	14 699,—	105,40	217,—
45	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan .....	28,—	1 304,—	9,35	177,—
46	Anschlußorgane für andere Leitungen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
47	<b>Anrufordnung</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
48	<b>Weitere Abfrageorgane</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	<b>Weitere Ergänzungsausstattung</b> für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Alters- heimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
49	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
50	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
51	<b>Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
52	<b>Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innen- verbindungen</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
53	<b>Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
54	<b>Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Gebühren  
nach  
Abschn. 3

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
55	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Neben- stelle nach dem Abheben nicht gewählt wird ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
56	Weckeinrichtung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
57	Anrufschutz .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<p><b>2.6. Nebenstellenanlagen mit selbst- tätiger Vermittlungseinrichtung</b></p> <p><b>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</b></p> <p>bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.</p> <p><b>Große W-Anlagen III S</b></p> <p><b>2.6.1. Regelausstattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindungs- sätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungsein- richtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.</p> <p><b>Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle</b></p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrich- tungen werden nur mit Nummernschalterwahl ge- liefert.</p>				
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	1 132,-	52 641,-	263,20	16 442,-
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	63,30	2 945,-	14,70	871,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	41,20	1 914,—	9,55	617,—
4	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz .....	39,60	1 841,—	9,20	536,—
	<b>Zu Nr. 1 bis 4</b> Groe W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft, Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	<b>2.6.2. Erganzungsausstattung</b> (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		1 439,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplatzen der Abfragestelle .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Impulszahlengeber .....	71,80	3 340,—	23,90	295,—
4	Rufnummerngeber .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
5	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschtaltung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
6	Weitere Schnurpaare je Schnurpaar .....	11,10	518,30	3,70	169,—
7	Halten von Verbindungen ber Hausanschlusse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung .....	2,60	120,20	0,85	49,—
	<b>Besetztlampen fur Nebenstellen</b>				
8	je 10 Nebenstellen .....	3,50	162,—	1,15	83,—
9	Vielfachschtaltung fur jede Wiederholung je 10 Nebenstellen .....	3,50	162,—	1,15	83,—
10	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschtaltung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Ersatzabfragestelle mit Umschtaltung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	<b>Meldeleitung ohne Weitervermittlung</b>				
12	nichtamtsberechtigigt .....	11,60	538,20	3,85	201,—
13	amtsberechtigigt .....	14,30	664,30	4,75	201,—
14	Vielfachschtaltung fur jede Wiederholung je Leitung .....	3,80	176,—	1,25	77,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>Meldeleitung mit Weitervermittlung</b>				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	19,60	910,10	6,55	279,-
16	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung .....	5,85	271,50	1,95	127,-
	<b>Hinweisleitung</b>				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs .....	13,20	614,70	4,40	243,-
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs .....	10,40	485,-	3,50	201,-
19	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung .....	3,80	176,-	1,25	76,-
20	<b>Vielfachschaltung für Amtsleitungen</b> für jede Wiederholung je 10 Leitungen .....	8,15	378,40	2,70	156,-
21	<b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Ab- fragestelle .....</b>	2,75	128,-	0,90	74,-
22	<b>Wiederanruf bei der Abfragestelle</b> je Leitung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			50,-
23	<b>Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle</b> je Leitung .....	1,45	67,50	0,50	67,-
24	<b>Sammelnachtschaltung .....</b>	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	<b>Vielfachschaltung für Nebenstellen</b> (ausgenom- men ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen .....	4,95	229,70	1,65	82,-
26	<b>Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen</b> je Nebenstelle .....	2,30	107,60	0,75	54,-
27	<b>Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen</b> je weitere Richtung .....	5,20	242,40	1,75	107,-
28	<b>Selbsttätige Rufweiterschaltung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle</b> je Rufweiterschaltung .....	11,90	554,50	4,-	96,-
29	<b>Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung zu einer Nebenstelle</b> je Amtsleitung .....	3,70	171,70	1,25	74,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
30	ZB-Nebenstelle mit Weitervermittlung .....	2,70	125,10	0,90	45,—
31	OB-Nebenstelle mit Weitervermittlung .....	7,60	353,40	2,55	107,—
32	<b>Vielfachschaltung für ZB- und OB-Nebenstellen</b>	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<b>Aufschalten</b>				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz .....	1,85	86,30	0,60	105,—
34	besonderer Art .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	Zweieranschluß .....	18,40	856,90	6,15	232,—
36	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschal- tung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberech- tigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
39	Nachtschaltung für Meldeleitungen .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
40	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Um- schaltung je RSE .....	60,10	2 794,—	20,—	149,—
41	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler .....	25,60	1 190,—	8,55	273,—
	<b>2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsaus- stattung</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschrif- ten)				
	<b>Sperreinrichtungen</b>				
	Einfache Sperreinrichtung				
1	Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung .....	11,—	513,90	3,70	188,—
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrich- tungen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitzeiffer je Amtsleitung .....	3,15	145,80	1,05	22,—
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperrsicherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung .....	4,40	203,90	1,45	38,—
	Die Gebühr nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebühren- impulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16 mitbenutzt wird.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
4	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit feste Gebühr je Amtsleitung .....	16,50	767,20	5,50	254,-
5	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung .....	1,-	45,40	0,35	21,-
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
6	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung je Amtsleitung .....	2,60	119,80	0,85	39,-
7	je Nebenstelle .....	0,70	32,40	0,25	21,-
8	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.				
9	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art</b>		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
10	Sammelgesprächseinrichtung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
11	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
12	Wiederholen von Signalen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
13	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
14	Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Lautstärkeausgleich .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
16	Einrichtung für die Gebührenerfassung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Der »Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse«, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3.1 Nr. 23 zu berechnen.				
17	Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung je Amtsleitung .....	3,10	144,30	1,05	21,-
18	Zusätzliche Gestelle oder Schränke .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
19	Einrichtung für Kurzansagen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmercigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
20	<b>Prüf- und Meßeinrichtung</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
21	<b>Identifizierung und Anzeige</b> von Anschlüssen und Leitungen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
22	<b>Verhinderung des Mithörens</b> mithörberechtigter Sprechstellen .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
23	<b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	<b>2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke</b>				
	<b>2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke</b> (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	<b>Kleine Vorzimmeranlage</b> .....	33,10	1 541,—	11,—	424,—
	Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Bei Vorzimmerapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird der Zuschlag nach Nr. 2 erhoben.				
2	<b>Zuschlag</b> für Vorzimmerapparate mit Tastenfeld für Tastenwahl Mehrleistung gegenüber Vorzimmerapparaten mit Nummernschalter .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		—
	<b>Ergänzungsausstattung</b> für kleine Vorzimmeranlage				
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
3	für eine Leitung .....	6,80	316,70	2,25	43,—
4	für beide Leitungen .....	12,20	565,80	4,05	83,—
	Selbsttätige Rufweitzerschaltung				
5	für eine Leitung .....	6,80	316,70	2,25	43,—
6	für beide Leitungen .....	12,20	565,80	4,05	83,—
	<b>Zu Nr. 3 bis 6</b> Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
	Zuweisen von Verbindungen				
7	für eine Leitung .....	2,45	112,80	0,80	27,—
8	für beide Leitungen .....	4,60	213,90	1,55	53,—
	Tasten für besondere Zwecke				
9	je Taste .....	0,70	33,30	0,25	20,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke</b>				
1	<b>Zusatzspeisegerät</b> für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ..... Die Anschließungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.	2,75	128,—	0,90	40,—
	<b>2.9. Sprechapparate</b> <b>Hinweis</b> Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.				
	<b>2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen</b> (§ 6 der Fernmeldeordnung)				
	<b>Gewöhnlicher Sprechapparat</b>				
1	Sprechapparat mit Nummernschalter .....	2,20	89,60	0,90	19,—
2	—				
3	Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....	3,15	127,70	1,30	19,—
	<b>Zu Nr. 1 und 3</b> Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.				



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieÙungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<b>2.9.2. Sprechapparate besonderer Art</b> (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)				
	<b>Hinweis</b>				
	Die Gebühren gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Bei Sprechapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl haben, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				
	<b>Sprechapparat für 2 Leitungen</b>				
1	als Nebenstelle .....	5,70	231,50	2,30	28,—
2	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....	3,50	141,90	1,40	9,—
	<b>Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger</b>				
3	als Nebenstelle .....	7,90	322,10	3,20	28,—
4	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....	5,70	232,50	2,30	9,—
	<b>Zu Nr. 3 und 4</b>				
	Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1.1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 berechnet.				
	<b>Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste</b>				
5	als Nebenstelle .....	2,80	114,80	1,15	22,—
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....	0,60	25,20	0,25	3,—
7	—				
	<b>Lautfernsprecher</b>				
8	als Nebenstelle (ohne Wandbeikasten) .....	38,70	1 581,—	15,80	28,—
9	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage (ohne Wandbeikasten) .....	36,50	1 492,—	14,90	9,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- bungs- gebühr DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
10	Zuschlag für Wandbeikasten .....	7,15	291,—	2,90	15,—
	<b>Zu Nr. 8 bis 10</b> Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 8 und 9 gelten auch für Lauffernsprecher mit Wandbeikasten. Die Anschlussgebühr nach Nr. 10 wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird. <b>Zu Nr. 2, 4, 6 und 9</b> Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.				An- schlie- bungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	<b>Mithörapparat</b>				
11	für 5 Mithörleitungen .....	10,60	490,90	3,50	77,—
12	für 10 Mithörleitungen .....	15,20	706,90	5,05	93,—
13	abweichender Art .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 11 oder 12 erhoben. <b>Zu Nr. 1 bis 12</b> Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 und 3 gilt sinngemäß.				
14	<b>Sprechapparat in Sonderanfertigung als Nebenstelle oder als Abfragestelle</b> .....	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben. <b>Zu Nr. 1 bis 14</b> Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3, 5 und 8 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprechapparates nach Nr. 14 als Abfragestelle auch bei anderen als kleinen W-Anlagen sinngemäß.				
15	<b>Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 12 mit Tastenfeld für Tastenwahl</b> Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalterwahl .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
<b>2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen</b> (§ 8 Abs. 2 bis 4 der Fernmeldeordnung)					
1	Anschlußdose .....	0,40	11,60	0,15	10,—
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
3	Wechselschalter .....	0,40	8,70	0,15	10,—
<b>Mehrfachscharter</b>					
4	für 4 Adern .....	0,40	17,50	0,15	10,—
5	» 6 » .....	0,45	22,—	0,15	13,—
6	» 8 » .....	0,65	29,40	0,20	15,—
7	» 10 » .....	0,80	36,60	0,25	17,—
<b>Zweiter Sprechapparat</b>					
8	gewöhnlicher Sprechapparat mit Nummernschalter	2,20	89,60	0,90	19,—
9	—				
10	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....	3,15	127,70	1,30	19,—
<b>Sprechapparat für 2 Leitungen</b>					
11	mit Nummernschalter .....	5,70	231,50	2,30	28,—
12	mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....	wie 2.9.2 Nr. 1 und 15			
13	Sprechapparat in Sonderanfertigung .....	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
Sprechapparate in Sonderanfertigung sind als zweite Sprechapparate nur in Sonderfällen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zulässig. Sie werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.					
14	Zweiter Hörer .....	0,60	27,50	0,20	15,—
15	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats .....	0,25	11,90	0,10	15,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<b>Zweiter Handapparat</b>				
16	ohne Taste .....	0,80	36,60	0,25	15,-
17	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied ..	1,05	48,40	0,35	15,-
18	<b>Lautstarke Hörkapsel</b> statt der gewöhnlichen Hörkapsel .....	0,35	16,-	0,10	15,-
	<b>Sprechzeug</b>				
19	mit 1 Hörvorrichtung .....	1,05	48,30	0,35	15,-
20	mit 2 Hörvorrichtungen .....	1,45	66,50	0,50	15,-
	<b>Zu Nr. 14 bis 20</b> Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird.				Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	<b>Wecker</b>				
21	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige .....	0,90	40,70	0,30	19,-
22	besondere Ausführung .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 21 erhoben.				
23	<b>Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung</b> .....	1,55	71,50	0,50	19,-
24	<b>Gebührenanzeiger mit Rückstellung</b> (wie Nr. 1.3.1 Nr. 23) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,-	232,50	1,65	15,-
	Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1.1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
25	<b>Anschlußschnur über 2 m</b> für je 20 Adern je 2 m überschießende Länge .....	0,15	7,30	0,05	15,-
	Monatliche Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Anschlußschnur nicht mehr als 8 Adern enthält und 6 m Länge nicht überschreitet.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	<p><b>Anschlußschnur in besonderer Ausführung . . . . .</b></p> <p><b>Zu Nr. 25 und 26</b> Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der Länge erhoben.</p>	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—
27	<p><b>Handapparatschnur in besonderer Ausführung . .</b></p> <p><b>Zu Nr. 14 bis 20 und 25 bis 27</b> Wird der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung im Falle der Verlegung oder Ortsveränderung der Sprechstelle nicht zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet, so werden für das erneute Anbringen der Zusatzeinrichtung Anschließungsgebühren erhoben.</p>	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage</b> (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)</p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweis</b></p> <p>Querverbindungsleitungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührenmäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.</p> <p>Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p> <p>für je 5 Meter Länge eines Installationskabels</p> <p>von 1 oder 2 Doppeladern</p> <p>1 bei Verlegung auf Putz ..... 19,40</p> <p>2 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 12,10</p> <p>von mehr als 2 bis zu 10 Doppeladern</p> <p>3 bei Verlegung auf Putz ..... 36,40</p> <p>4 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 26,20</p> <p>von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern</p> <p>5 bei Verlegung auf Putz ..... 66,90</p> <p>6 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 54,30</p> <p>von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern</p> <p>7 bei Verlegung auf Putz ..... 111,60</p> <p>8 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 96,—</p> <p>von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern</p> <p>9 bei Verlegung auf Putz ..... 195,—</p> <p>10 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 176,50</p> <p>für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei Verlegung auf Putz oder Unterbringung im vorhandenen Leernetz</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	1adrig .....	5,35
12	2adrig .....	6,45
13	3adrig .....	7,55
14	4adrig .....	8,70
<p><b>Zu Nr. 1 bis 10</b></p>		
<p>Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
<p><b>Zu Nr. 1 bis 14</b></p>		
<p>1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten.</p>		
<p>2. Der Gebührenberechnung wird die wirkliche Leitungslänge zugrunde gelegt; angefangene oder überschießende Längen werden als volle Längeneinheit (5 m) berechnet.</p>		
<p>3. Für die Unterhaltung der im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage geführten Leitungen werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		

## Anlage 2

(zu Artikel 3 Nr. 4

der 8. ÄndVfO vom 11. November 1976)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	<p><b>3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweise</b></p> <p>1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p><b>3.1. Reihenanlagen</b></p> <p>1 <b>Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs</b> je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung.....</p> <p><b>3.2. Kleine W-Anlagen</b></p> <p>1 <b>Einmalige selbsttätige Rufweiserschaltung in der Amtsleitung</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p><b>3.3. Mittlere W-Anlagen</b></p> <p>1 <b>Aufschalten über Innenverbindungen</b> je Innenverbindingssatz .....</p> <p>2 <b>Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung zu einer Nebenstelle</b> je Amtsleitung.....</p> <p>3 <b>Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle</b> je Amtsleitung.....</p>			
		0,60	0,20	26,80
		1,45	0,50	68,10
		1,30	0,45	60,20
		3,45	1,15	160,60
		1,45	0,50	68,10



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
4	<b>Sammelnachtschaltung</b> (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung .....	1,30	0,45	60,20
5	<b>Wiederanruf</b> bei der Abfragestelle je Amtsleitung .....	1,45	0,50	68,10
<b>3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W</b>				
1	<b>Kettengesprächsschaltung</b> bei der Abfragestelle je Amtsleitung .....	1,45	0,50	68,10
2	<b>Sammelnachtschaltung</b> (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung .....	1,30	0,45	60,20
3	<b>Wiederanruf</b> bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung .....	1,45	0,50	68,10
4	<b>Impulszahlengabe</b> .....	71,80	23,90	3 340,—

## Anlage 3

(zu Artikel 3 Nr. 5

der 8. ÄndVFO vom 11. November 1976)

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<b>4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2</b>		
	<b>4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen</b>		
	<b>4.1.1. Regelausstattung</b>		
	<b>4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen</b>		
	<b>Klappenschränke</b>		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	4,80	1,60
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	2,50	0,80
	<b>Rückstellklappenschränke</b>		
3	festе Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form .....	16,40	5,50
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	4,80	1,60
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen...	2,50	0,80
	<b>Glühlampenschränke (ältere Ausführung)</b>		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen .....	159,90	53,30
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen..	7,95	2,65
8	für einen weiteren Schnursatz .....	7,95	2,65
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)....	219,10	73,—
	<b>Zu Nr. 6 bis 9</b>		
	Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	<b>4.1.1.2. Reihenanlagen</b>		
	<b>Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen</b>		
1	Reihenhauptstelle .....	25,50	8,50
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt) .....	3,90	1,30
	<b>Zu Nr. 1 und 2</b>		
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage
		DM	DM
1	2	3	4
	<b>Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen</b> (nicht erweiterungsfähig)		
	<b>Handbediente Vermittlungseinrichtung</b>		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle . . . . .	13,30	4,40
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen . . . . .	19,60	6,55
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . . . .	26,80	8,90
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . . . .	32,10	10,70
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen . . . . .	32,90	11,—
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . . . .	40,20	13,40
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen . . . . .	49,—	16,30
	<b>Selbsttätige Vermittlungseinrichtung</b>		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle . . . . .	22,50	7,50
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . . . .	40,30	13,40
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen . . . . .	42,50	14,20
	<b>Zu Nr. 10 und 11</b> Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	<b>4.1.1.3. Kleine W-Anlagen</b>		
	<b>Baustufe I C 1 — Unteranlage</b>		
1	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage . . . . .	104,—	34,60
	9 Anschlußorgane für Zweitstellen . . . . .		
	1 Innenverbindungssatz . . . . .		
	<b>4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl</b>		
	<b>Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung</b>		
	<b>Baustufe II B</b>		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen . . . . .	190,40	63,40
	15 Anschlußorgane für Nebenstellen . . . . .		
	2 Innenverbindungssätze . . . . .		
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen . . . . .	14,90	5,—
3	für einen 3. Innenverbindungssatz . . . . .	11,30	3,75

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage
		DM	DM
1	2	3	4
	<b>Baustufe II C</b>		
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen .....	220,30	73,40
	25 Anschlußorgane für Nebenstellen .....		
	3 Innenverbindungssätze .....		
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen ....	14,90	5,—
	<b>Baustufe II B — Unteranlage</b>		
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage .....	190,40	63,40
	15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen .....		
	2 Innenverbindungssätze .....		
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage .....	19,40	6,45
8	für einen 3. Innenverbindungssatz .....	11,30	3,75
	<b>4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl</b>		
	<b>Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage</b>		
	<b>Baustufe III A</b>		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	5 bis 20 Innenverbindungssätze		
1	Feste Gebühr .....	446,90	104,—
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen .....	149,—	34,60
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen .....	223,40	52,—
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen ....	37,20	8,65
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen .....	14,90	3,45
6	für jeden Innenverbindungssatz .....	22,30	5,20
	<b>Baustufe III B</b>		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	10 bis 100 Innenverbindungssätze		
7	feste Gebühr .....	396,10	92,20
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen ...	74,30	17,30
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen ....	22,10	5,15
10	für jeden Innenverbindungssatz .....	46,70	10,90

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<b>Baustufe III S</b>		
11	Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	40,—	10,—
	<b>4.1.2. Ergänzungsausstattung</b>		
	<b>4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen</b>		
1	Eintreizeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle .....	1,55	0,55
2	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke .....	7,—	2,35
3	Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung .....	0,85	0,30
	<b>4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen</b>		
1	Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen		
	<b>Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen</b>		
	<b>Handbediente Vermittlungseinrichtung</b>		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle ....	13,30	4,40
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen ...	19,60	6,55
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	26,80	8,90
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	32,10	10,70
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	32,90	11,—
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	40,20	13,40
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen ..	49,—	16,30
	<b>Selbsttätige Vermittlungseinrichtung</b>		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle ....	22,50	7,50
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen ..	40,30	13,40
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen ..	42,50	14,20
	<b>4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen</b>		
1	Einmalige selbsttätige Rufwefterschaltung in einer Nebenanschlußleitung .....	10,90	3,65
2	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen) .....	18,40	6,15

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<b>4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl</b>		
	<b>Weitere Meldeleitung</b>		
1	ohne Weitervermittlung .....	4,95	1,65
2	mit Weitervermittlung .....	7,35	2,45
	<b>Zu Nr. 1 und 2</b> Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
3	<b>Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung .....</b>	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	<b>Einrichtung für Nachabfragestelle ohne Vermittlung .....</b>		
5	<b>Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen .....</b>		
	<b>4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung</b>		
1	<b>Ticker .....</b>	2,40	0,80
2	<b>Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen ...</b> Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
3	<b>Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung .....</b>		
4	<b>Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom ....</b>	3,50	1,15
5	<b>Mithöraufforderung für Nebenstellen .....</b>	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
6	<b>Anrufzähler .....</b>		
7	<b>Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen</b>		
8	<b>Anrufwiederholer .....</b>		
	<b>4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen</b>		
	<b>4.2.1. Sprechapparate besonderer Art</b>		
	<b>Hinweis</b> Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtignte Nebenstelle nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der FGV.		
	<b>Doppelapparat</b>		
	als Nebenstelle (mit Trockenelement)		
1	ohne Batteriekästchen .....	5,65	1,90
2	mit Batteriekästchen .....	5,65	1,90

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
3	<b>Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen</b> .....	18,50	6,20
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		
	<b>Vorgeschalteter Reihenapparat</b>		
4	NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5) .....	8,95	3,—
5	NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5) .....	9,45	3,15
6	NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10) .....	11,50	3,85
7	NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10) .....	14,30	4,75
8	NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10) .....	17,—	5,65
9	NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15) .....	17,—	5,65
10	NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5) .....	17,—	5,65
	<b>4.2.2. Zusatzeinrichtungen</b>		
1	<b>Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform</b> .....	0,55	0,20
	<b>Kopfhörer</b>		
2	mit 1 Hörvorrichtung .....	0,65	0,20
3	mit 2 Hörvorrichtungen .....	0,95	0,35
4	<b>Brustmikrofon</b> .....	1,95	0,65
5	<b>Sternschauzeichen oder Lampe</b> .....	0,40	0,10
6	<b>Sternschauzeichen oder Lampe, eingebaut in ein Kästchen</b> .....	0,70	0,35
7	<b>Fallscheibe</b> .....	0,80	0,30
8	<b>Lose Nummernscheibe mit Fuß</b> .....	1,10	0,40
9	<b>Besonderer Kurbelinduktor</b> .....	1,65	0,55
10	<b>Kassier Vorrichtung für Nebenstellen</b> .....	3,35	1,10
11	<b>Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel</b> .....	0,35	0,10
	<b>Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate</b>		
12	in Regellänge .....	0,40	0,10
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m .....	0,50	0,10
14	in Längen zu 1,50 m .....	0,75	0,15
15	in Längen zu 2 m .....	0,85	0,20
16	<b>Gebührenanzeiger ohne Rückstellung bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage</b> .....	5,—	1,65
	Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach Abschnitt 1.1.1 Nr. 20 der FGV, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach Abschnitt 2.7 Nr. 16 der FGV berechnet.		

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 8. November 1976**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Eschborn-Niederhöchststadt der S-Bahn Rhein-Main sowie Errichtung eines Haltepunktes Eschborn Süd an der Strecke Frankfurt=Rödelheim-Kronberg“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Ruhnau

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.